



## Ferdinand Eisenberger-Forschungsstipendium der Deutschen Gesellschaft für Urologie



### **Leitfaden (v1.3)**

#### **für die formale Organisation Ihres Stipendiums**

## 1 Allgemeine Hinweise

Das Ferdinand Eisenberger-Stipendienprogramm bietet interessierten urologischen Nachwuchskräften – bevorzugt Assistenzärztinnen und Assistenzärzten – für jeweils ein Jahr die Chance, sich mit experimentellen Fragestellungen außerhalb des klinischen Alltags intensiv beschäftigen zu können. Im Rahmen der Durchführung eines wissenschaftlichen Projekts erwerben die Stipendiaten Kompetenzen in der Forschung und knüpfen gleichermaßen für sich als auch für ihre Heimatkliniken wichtige Kontakte zu in der Grundlagenforschung ausgewiesenen Wissenschaftlern und Forschungslaboratorien. Anders als bei Stipendien, die durch die großen Förderinstitutionen, wie z.B. der DFG oder der Deutschen Krebshilfe vergeben werden, sind die Eisenberger-Stipendien auf gastgebende Labore in Deutschland fokussiert. Hierüber erhofft sich die DGU eine Stärkung der Forschungsinfrastruktur für die Urologie in Deutschland mit effektiver regionaler und nationaler Vernetzung.

Die Eisenberger-Stipendiaten stehen während ihres Forschungsjahres nicht in einem abhängigen Angestelltenverhältnis und müssen daher selbständig die Zahlungen ihrer Sozialversicherungsbeiträge veranlassen. Damit den Stipendiaten dadurch keine sozioökonomischen Nachteile entstehen, kalkuliert die DGU für die Stipendiumsbezüge neben einem Grundgehalt sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (Ärzteversorgung). Zudem werden ggf. Kinderbetreuungszuschläge, gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, ergänzend zu den Stipendien gezahlt. Als Bezug für die Berechnung des Grundgehalts ist der letzte Gehaltsauszug der Heimatklinik vor Antritt des Stipendiums maßgeblich. Schließlich beantragt die DGU beim Finanzamt Düsseldorf-Nord die Steuerbefreiung der Forschungsstipendien gemäß § 3 Nr. 44 EStG.

Die Stipendien werden monatlich angewiesen. Die Zahlungen können nur auf ein inländisches Girokonto erfolgen. Überweisungen auf Universitätskonten sind nicht möglich, da das Stipendium für den Lebensunterhalt des Stipendiaten bestimmt und nur persönlich bewilligt ist.

## 2 Dienstverhältnis mit Ihrer Heimatklinik

Die DGU stellt über eine Einverständnis- und Verpflichtungserklärung Ihres Klinikdirektors sicher, dass Sie nach Beendigung Ihres Stipendiums an Ihrer Klinik weiterbeschäftigt werden. Für die Abwesenheit aufgrund eines Forschungsjahres oder Stipendiums kann es an den unterschiedlichen Universitäten abweichende Regelungen geben. Die bisherigen Stipendiaten haben folgende Erfahrungen machen können:

- Einstufung äquivalent zu DFG-Stipendiaten
- Beurlaubung/Sonderurlaub (= Einfrieren des Dienstverhältnisses für 1 Jahr)
- Freistellung von der Klinik
- Formale Reduktion auf Geringstbeschäftigung (z.B. 2 Wochenstunden)

Die ersten drei Optionen sind einer Geringstbeschäftigung vorzuziehen, da sie den wenigsten bürokratischen Aufwand bedeuten und „klare Verhältnisse“ schaffen. Ein tatsächlicher ärztlicher Einsatz in Ihrer Klinik ist zudem über den Stipendiumsvertrag grundsätzlich nicht gestattet.

## 3 Gehaltsprogression

Während der Zeit Ihrer Facharztausbildung kommen Sie in den Genuss einer jährlichen Gehaltsprogression. Das Stipendium selbst schließt sich zwar dieser Gehaltssteigerung nicht an, dennoch müssen auch Forschungszeiten angerechnet und eine Hochgruppierung der Gehaltsstufe darf aufgrund ihres Forschungsjahres nicht verzögert werden. Mit einer Bescheinigung Ihres Klinikdirektors oder Ihres zuständigen leitenden Oberarztes, in der die Forschungszeit und die klinische Relevanz des Forschungsprojektes ausgewiesen sind, muss die Klinikverwaltung einer entsprechenden Hochgruppierung und Gehaltsprogression im Anschluss an das Stipendium zustimmen.

Die Erfahrungen der bisherigen Stipendiaten mit ihren Klinikverwaltungen sind hier allerdings geteilt. Letztlich können Sie auf eine rechtliche Prüfung Ihres Anspruchs bestehen.

## 4 Anerkennung als Facharztausbildung

Während Ihrer Facharztausbildung unterliegen Sie der Weiterbildungsordnung Ihrer zuständigen Landesärztekammer. Da Sie in Ihrem Stipendiumsprojekt zumeist grundlagenwissenschaftliche Fragestellungen erforschen, fehlt i.d.R. der klinische Bezug, um eine (teilweise) Anerkennung dieser Forschungszeit als Facharztausbildung bewilligt zu bekommen. Dennoch sollten Sie es versuchen.

Dazu können Sie eine Bescheinigung Ihres Klinikdirektors einreichen, die den klinischen Bezug Ihrer Forschungsarbeiten belegt. Dazu liegt in der Forschungsstelle der DGU ein Muster-Zeugnis bereit, das Sie gerne anfordern können. Bislang wurde durch die Landesärztekammer Baden-Württemberg immerhin ein Mal eine Anerkennung von 50 % der Stipendiumszeit auf die Facharztausbildung ausgesprochen.

In jedem Fall sollten Sie den Bewilligungsbescheid Ihres Stipendiums der DGU bei Ihrer Ärztekammer einreichen und eine Beitragssenkung beantragen.

## 5 Krankenversicherung

In Deutschland besteht Krankenversicherungspflicht. Die Möglichkeiten zur Krankenversicherung, die Ihnen als Stipendiat zur Verfügung stehen, sind vielfältig, von der Gesetzlichen KV, über die Familienmitversicherung, die Private KV bis hin zur Mitarbeiterversicherung einiger europäischer Institute.

Ihre Kolleginnen und Kollegen haben bislang folgende Erfahrungen sammeln können:

- Freiwillig GKV-versichert; ggf. nach dem Stipendium zurück in die normale Pflichtversicherung
- Familienversicherung bei der GKV; falls vorher in der PKV-versichert, kann diese als Anwartschaft fortgeführt werden
- PKV-versichert; ggf. beitragsreduziert
- Mitarbeiterversicherung über Gastlabor (z.B. Dänemark)

## 6 Rentenversicherung / Ärzteversorgung

Als Mediziner sind Sie üblicherweise im berufsständischen Versorgungswerk rentenversichert. Die Ärzteversorgung ist, äquivalent der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Pflichtversicherung, die aber regional nach Bundesland oder Regierungsbezirk organisiert und verwaltet wird. Daher gibt es keine einheitliche Regelung, nach der die Beiträge während eines Forschungsaufenthaltes festgelegt werden. Hier muss sich jeder Stipendiat individuell mit seiner zuständigen Ärzteversorgung beraten.

Aus den Erfahrungen der bisherigen Stipendiaten gibt es für die Dauer des Stipendiums die folgenden Beispiele:

- Die Beiträge zur Altersvorsorge wurden *ohne Nachteile* für die spätere Rentenzahlung ausgesetzt (z.B. Bayerische ÄV, Berliner ÄV)
- Die Beiträge zur Altersvorsorge wurde *mit Einbußen* für die spätere Rentenzahlung ausgesetzt; einige ÄVs boten die Möglichkeit späterer *Einmalzahlung zum Ausgleich* an
- Der Beitrag zur Altersvorsorge wurde reduziert (z.B. ÄV Baden-Württemberg, ÄV Hessen, ÄV Westfalen-Lippe)
- Der volle Beitrag zur Altersvorsorge musste weitergezahlt werden

Individuell verhält sich auch die Private Altersvorsorge. Hier zeigen sich die Versicherer meist sehr flexibel und es hängt von Ihren Prioritäten ab, welche Regelung Sie treffen.

## 7 Anmerkung

Dies ist die dritte Version (v1.3) eines Leitfadens zur Bewältigung bürokratischer Hürden rund um das Eisenberger-Stipendium. Die DGU ist Ihnen für Ergänzungen, Korrekturen und Kommentare, die zu einer Verbesserung dieses Handzettels führen, sehr dankbar.